

Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik

Staatsangehörigkeit | Einwanderung | Asyl und Flüchtlinge | Kultur | Einreise und Aufenthalt | Integration | Arbeit und Soziales | Europa

Herausgeber:

Nele Allenberg
*Deutsches Institut für
Menschenrechte, Berlin*
Prof. Dr. Jürgen Bast
Universität Gießen
Prof. Dr. Jan Bergmann
*Präsident des Verwaltungsgerichts,
Stuttgart*
Prof. Dr. Uwe Berlit
*Vorsitzender Richter am
Bundesverwaltungsgericht a.D.,
Leipzig*
Dr. Wolfgang Breidenbach
Rechtsanwalt, Halle
Prof. Dr. Anuscheh Farahat
Universität Wien
Prof. Dr. Andreas Fischer-Lescano
Universität Kassel
Katrin Gerdsmeyer
Deutscher Caritasverband e.V., Berlin
Dr. Michael Griesbeck
*Vizepräsident Bundesamt für
Migration und Flüchtlinge, Nürnberg*
**Prof. (Yeditepe Univ. Istanbul) Dr.
Rolf Gutmann**
Rechtsanwalt, Schorndorf
Dr. Ulrike Hornung
*Ministerialdirektorin beim
Bundesministerium des
Innern und für Heimat, Berlin*
Andrea Houben
*Vorsitzende Richterin am
VG Düsseldorf*
Prof. Dr. Constanze Janda
Universität Speyer
Dr. Sebastian Klaus
Rechtsanwalt, Darmstadt
Prof. Dr. Winfried Kluth
Universität Halle
**RiBVerfG Prof. Dr.
Christine Langenfeld**
Karlsruhe/Göttingen
Prof. Dr. Anna Lübke
Hochschule Fulda
Johanna du Maire
*Dienststelle des Bevollmächtigten
des Rates der EKD, Berlin*
Thomas Oberhäuser
Rechtsanwalt, Ulm
Andreas Pfersich
*Präsident des Verwaltungsgerichts,
Halle*
Dr. Hans-Eckhard Sommer
*Präsident Bundesamt
für Migration und Flüchtlinge*
Prof. Dr. Daniel Thym
Universität Konstanz

Schriftleitung:

Prof. Dr. Winfried Kluth
*(Abhandlungen – V.i.S.d.P.)
Universitätsplatz 10a
06099 Halle
E-Mail: zar@nomos-journals.de*
PräsVG Andreas Pfersich
*(Rechtsprechung)
E-Mail: an.pfersich@googlemail.com*
Prof. Dr. Jürgen Bast
*(Rezensionen)
E-Mail:
jürgen.bast@recht.uni-giessen.de*

EDITORIAL

Prof. (Yeditepe Univ. Istanbul) Dr. Rolf Gutmann

Familiennachzug und der EGMR

Mit drei Entscheidungen klärt der Menschenrechtsgerichtshof weitere Voraussetzungen des Familiennachzugs zu anerkannten Flüchtlingen. Schon vor der Flüchtlingswelle 2015 hatte er die Ablehnung des Familiennachzugs von Frau und Kindern zu einem anerkannten Flüchtling verweigert, die mit dem zweifelhaften Charakter eine Geburtsurkunde für ein Kind begründet worden war. Sei der Flüchtling nicht in der Lage, offizielle Belege vorzulegen, müssten andere Dokumente berücksichtigt werden.¹

Ebenso hatte der EGMR die Ablehnung des Familiennachzugs für die Ehefrau und die Kinder eines Flüchtlings durch die britischen Behörden missbilligt. Die Ehe war nach Abschluss des Asylverfahrens des Ehemanns geschlossen worden. Eine Unterscheidung dahin, dass Flüchtlinge, die sich nach der Flucht verheirateten, anders behandelt werden als diejenigen, die vor der Flucht geheiratet haben, wurde verneint.² Die entgegengesetzte Behauptung des Bundesverwaltungsgerichts³ übergeht diese Entscheidung und wirkt deshalb wenig sorgfältig.

1. Ankunft der Flüchtlingswelle 2015

2016 durfte der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten wegen der mit dem starken Anstieg der Zahl Geflüchteter verbun-

denen Herausforderungen vorübergehend beschränkt werden. Wesentlich sei, dass eine nur befristete Aussetzung des Familiennachzugs de facto zu einer sich stetig verkürzenden Wartefrist führte.⁴

Die Beschwerde eines Syrers, dem in Dänemark subsidiärer Schutz gewährt worden war, gegen die Ablehnung des Familiennachzugs seiner Ehefrau war zulässig. Sie war auch begründet, da der EGMR die im dänischen Recht vorgesehene Wartezeit als unverhältnismäßig ansah. Bis zu zwei Jahre lang dürften die Staaten den Familiennachzug generell aussetzen, danach müsse der Einzelfall geprüft werden. Auch eine verfahrensrechtliche Verzögerung über mehrere Jahre dürfte gegen Art. 8 EMRK verstoßen.⁵ Die Wartefrist gilt auch für den Zuzug zu minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten.⁶ Selbst Thym warnte schon vor sechs Jahren davor, dass die Behörden zu langsam arbeiten könnten.⁷

Die von CDU/CSU durchgesetzte Neuregelung in § 104 XIV AufenthG, mit der bis zum Ablauf des 23.7.2027 kein Familien-

1 EGMR, Urt. v. 10.7.2014 – 2260/10 – (Tanda-Muzinga gg. Frankreich), NLMR 4/2014, 1.

2 EGMR Urt. v. 6.11.2012 – 22341/09, BeckRS 2012, 218553.

3 BVerwG, Urt. v. 24.10.2024 – 1 C 17.23, BVerwGE 183, 274.

4 EGMR, Urt. v. 20.10.2022 – 22105/18 – (M. T. u. a. gg. Schweden), NLMR 2022, 426.

nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten bewilligt werde, ist schon danach rechtswidrig. Die Zweijahresfrist ist beim Großteil der subsidiär Schutzberechtigten bereits abgelaufen. Der bloße Verweis auf §§ 22 f. AufenthG als Härteregelung ist demgegenüber unzureichend, da die Aufrechterhaltung der Trennung der Familie einer besonderen Begründung bedürfte, die materielle Beweislast insoweit beim aufnehmenden Staat liegt.⁸ Ein längere Frist ist nur durch eine Einzelfallprüfung rechtfertigbar.⁹

Die gegen Griechenland ergangenen Urteile des EGMR vom 23.6.2026 fügen eine neue Dimension hinzu: die Einbeziehung der Bearbeitungszeiten für Visumsanträge in die Gesamtbetrachtung.

2. Fehlender Nachweis der Verwandtschaft

Im ersten Fall beantragte ein Afghane nach der 2018 erfolgten Zuerkennung des Flüchtlingsstatus im selben Jahr den Nachzug von Ehefrau und fünf gemeinsamen Kinder. Die erforderlichen Unterlagen wurden der griechischen Botschaft in Islamabad 2021 vorgelegt, ebenfalls der geforderte Auszug aus dem Strafregister der Familienangehörigen. Der griechische Asyldienst verlangte die Vorlage ordnungsgemäß beglaubigter und ins Griechische übersetzter Nachweise: Reisepässe und eine Bescheinigung über den Familienstatus oder ein anderes Dokument, das das familiäre Verhältnis belegt. Im Juli 2021 wurden die Dokumente der griechischen Botschaft in Islamabad zur Überprüfung und Beglaubigung vorgelegt, worauf diese erst fast zwei Jahre später mitteilte, die Dokumente seien zu alt. Auf weitere Nachfrage teilte die Botschaft mit, die Überprüfung afghanischer Dokumente sei wegen der unsicheren Verhältnisse in Afghanistan eingestellt worden.

Der EGMR stellte einen Verstoß gegen Art. 8 EMRK fest. Er verwies auf Art. 11 II RL 2003/86/EG, wonach im Fall, dass ein Flüchtling keine amtlichen Belege für die familiären Beziehungen mit den Begünstigten der beantragten Wiedervereinigung vorlegen kann, der Mitgliedstaat andere Beweise für das Vorliegen solcher Verbindungen berücksichtigen muss und eine Entscheidung, die den Antrag ablehnt, nicht allein auf dem Fehlen von Belegen beruhen darf. Es fehle schon an einem Versuch des griechischen Asyldienstes festzustellen, ob die Angaben des Stammberechtigten in beiden geführten Interviews in Bezug auf die angeblichen familiären Bindungen ausreichend konsistent und detailliert waren, um die Realität dieser Angaben festzustellen, wenn keine dokumentarischen Beweise vorliegen. Darüber hinaus bemühte er sich nicht, über die zuständige Botschaft eine Befragung mit den Nachzugswilligen zu organisieren, um das Bestehen der betreffenden Familienbeziehungen zu überprüfen oder eine andere Untersuchung durchzuführen. Eine Entscheidung über den Antrag auf Familiennachzug sei überfällig.¹⁰

3. Vorlage von Reisepässen

Im zweiten Fall wurde dem Stammberechtigten am 19.4.2019 als Angehörigem der Rohingya-Gemeinschaft in Griechenland der Flüchtlingsstatus zuerkannt. Er beantragte am 28.8.2019 die Familienzusammenführung mit seiner Ehefrau und den gemeinsamen Kinder. Dazu legte er dem griechischen Asyldienst von UNHCR ausgestellte Dokumente mit den Identitätsdaten der Familienangehörigen und eine Familienbescheinigung vor. Noch nach vier Jahren war dem Antrag auf Familiennachzug nicht entsprochen worden. Die Visa wurden erst nach Eingang der Menschenrechts-

beschwerde im November 2024 erteilt. Der EGMR sah den langen Zeitraum als unverhältnismäßig an und warf Griechenland eine fehlende Berücksichtigung der Dringlichkeit der Familienzusammenführung vor.¹¹

4. Vorlage anderer Dokumente

Ein aus Burundi stammender Stammberechtigter hatte vier Monate nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft 2020 den Familiennachzug seiner in Südafrika als Asylbewerber wohnenden Ehefrau und zwei Kinder beantragt. Auf das Verlangen, ordnungsgemäß beglaubigte und ins Griechische übersetzte Reisedokumente seiner Familienangehörigen und eine Bescheinigung über den Familienstatus vorzulegen, hatte er eine in Burundi im Jahr 2021 ausgestellte Bescheinigung über den Familienstatus mit Apostille und offizieller Übersetzung ins Griechische vorgelegt. Bis zum Urteil des EGMR erging keine Entscheidung über den Antrag auf Familiennachzug. Auch hier beanstandete der Gerichtshof die fehlenden Bemühungen der griechischen Behörden, nach alternativen Lösungen für Reisedokumente zu suchen. Durch das Bestehen auf der Verpflichtung des Antragstellers, die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen vorzulegen, und das Absehen von der Entscheidung über den Antrag auf Familienzusammenführung wurde keine individualisierte, ausgewogene und angemessene Bewertung vorgenommen, die alle relevanten Elemente berücksichtigte.

5. Bewertung

Nach diesen Entscheidungen verstößt das Hinauszögern der Entscheidung im Familiennachzug gegen Art. 8 EMRK, insbesondere wegen des Interesses minderjähriger Kinder an der Herstellung des gemeinsamen Familienlebens. In Griechenland kann der Antrag auf Familiennachzug beim Asyldienst gestellt werden. In Deutschland sei der nach § 29 II 2 AufenthG vom Stammberechtigten zu stellende Antrag auf Familiennachzug nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts bloß fristwahrende Anzeige.¹² Die gesetzwidrige Umdeutung des Antrags ändert nichts daran, dass ab diesem Zeitpunkt die vom EGMR geforderte zügige Sachbearbeitung beginnen muss. Deutschland ist ab dem geäußerten Wunsch auf Familiennachzug verpflichtet, für das Verfahren zugunsten anerkannter Flüchtlinge eine sinnvolle Lösung anzustreben. Dazu gehört schon der unverzügliche Hinweis auf erforderliche vorzulegende Dokumente.

5 EGMR, Ur. v. 9.7.2021 – 6697/18 – (M. A. gg. Dänemark), NLMR 2021, 331 m. Anm. Czech.

6 EGMR, Ur. v. 20.10.2022 – 22105/18 – (M. T. ua gg. Schweden), NLMR 2022, 426.

7 Thym, NVwZ 2018, 1340.

8 A. A. Wittmann, NVwZ-RR 2025, 1049.

9 Uerpmann-Witzack, ZAR 2025, 347.

10 EGMR, Ur. v. 23.6.2026 – 31077/23 – (Dotani gg. Griechenland).

11 EGMR, Ur. v. 23.6.2026 – 13250/23 – (Suji gg. Griechenland).

12 BVerwG, Ur. v. 29.8.2024 – 1 C 9.23, NVwZ 2025, 90 m. Anm. Gutmann; vgl. Müller/Ronte/Ujkašević, ZAR 2023, 268.

Neu in Ihrem Abonnement:

Der monatliche Newsletter „Informationsdienst Migrationsrecht (MigRI)“! Sie haben die aktuelle Ausgabe des MigRI noch nicht automatisch per E-Mail erhalten? Dann registrieren Sie sich gratis unter nomos.de/migri.